

RS Vwgh 1990/5/9 89/03/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §49 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/03/0089 E 16. September 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Ein Einspruch gegen die Strafverfügung ist nur dann als Berufung anzusehen, wenn er sich AUSDRÜCKLICH bloß gegen das Ausmaß der verhängten Strafe oder gegen die Kostenbestimmung richtet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030096.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at